

TOP 8 – Erläuterung der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderung der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG

(Paragrafen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG.)

TOP 8.1 Erläuterung zur Befristung der Fortführung der Mitgliedschaft durch die Erben

Die derzeitigen Satzungsbestimmungen sehen die unbefristete Fortführung der Mitgliedschaft im Todesfall durch den Erben des Mitglieds vor. Die praktische Umsetzung dieser vom Verbundstandard abweichenden Regelung hat sich als vergleichsweise komplex erwiesen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer wachsenden Anzahl ungeklärter Nachlässe empfiehlt sich eine Satzungsformulierung, der zufolge die Mitgliedschaft durch die Erben in allen Fällen befristet bis zum Jahresende fortgeführt wird; die Mitgliedschaft der Erben endet dann automatisch, wenn diese sich nicht bis zum Ablauf des Jahres des Ablebens für eine eigene Mitgliedschaft und Übernahme des Geschäftsguthabens entscheiden.

Aufgrund der sich seit einigen Jahren deutlich zugunsten der Rechtsform der Genossenschaft positiv veränderten Rahmenbedingungen (Stabilität der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken in der Finanzkrise, Internationales Jahr der Genossenschaften 2012, Förderung des Mitgliedergedankens im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Bank) erfreut sich die Bank eines starken Zuwachses an neuen Mitgliedern sowie damit verbunden auch an Geschäftsguthaben als Bestandteil des Eigenkapitals der Bank. Die Erleichterung der Abwicklung einer Mitgliedschaft im Erbfall ist daher geschäftspolitisch kein Nachteil.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, als Beendigungsgrund für eine Mitgliedschaft den Todesfall in § 4 lit. c) der Satzung aufzunehmen und auch § 7 der Satzung wie in der beige-fügten Übersicht dargestellt neu zu fassen.